

Ordnungsziffer 6.96

Titel Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Satzung für den Denkmalbereich Linn

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Satzung für den Denkmalbereich Linn
(Krefelder Amtsblatt Nr. 32 vom 13. August 1987, S. 181)

1. Satzungsbeschluß

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) von 11.03.1980 (GV. NW S. 226/SGV NW S. 224) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 10.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Zur Erhaltung des historischen Ortskerns von Alt-Linn einschließlich der Befestigungsanlagen werden an baulichen Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

2. Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalbereich wird bestimmt durch die Burg, die Vorburg, den Stadtgrundriß und durch die erhaltene historische Bausubstanz. Den Stadtgrundriß bilden die Straßen, Wege und Plätze sowie die im Gelände noch deutlich erkennbaren Festungsanlagen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die historische Altstadt von Krefeld-Linn sowie Burg und Vorburg mit den dazugehörigen ehemaligen Befestigungsanlagen.

2. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1: 2.500, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet.

§ 3

Begründung

1. Entlang der römischen Rheintalstraße, jedoch an der Kreuzung der Verbindungswege Kempen-Krefeld-Gellep und Fischeln-Uerdingen entstanden Burg und Stadt Linn. Diese Wege sind noch heute die Hauptachsen des Städtchens - die Rheinbabenstraße und die Margarethenstraße -.

Bestimmend für die Lage der Burg war der Mühlenbach mit seinen Verlandungszonen. Vor 1200 entstand hier auf einem künstlich aufgeworfenen Hügel im Verlauf des Baches ein rechteckiger Wohnturm von ca. 7 x 13 m Größe in romanischem Gußmauerwerk als Sitz der Herren von Linn (1186 - 1245).

Im 13. Jahrhundert erfolgte der Ausbau zur Cleve'schen Landesburg mit Ringmauern, Torturm und 6 Ecktürmen. Etwa um 1600 wurden Burg und Stadt durch Erdwälle und Gräben zu einer einheitlichen Festungsanlage mit 5 Bastionen zusammengefaßt. 1702 wurde die Burg durch preußische Truppen zerstört. Zwar wurde mit den Reparaturarbeiten begonnen, sie wurden jedoch schon bald wieder eingestellt. Dafür entstand um 1730 in der Vorburg ein Jagdhaus.

Mit der Säkularisation gelangten Burg und Vorburg mit anderen kirchlichen Liegenschaften in Privatbesitz und 1925 in den Besitz der Stadt Krefeld.

Zur Stadt gehörten die zuerst Cleve'schen, später Kölnischen Pachthöfe Beckerhof - Mauerstraße 7 - und der nicht mehr vorhandene Drenkhof - an der Rheinbabenstraße zwischen Albert-Steeger-Straße und dem ehemaligen Kirchhof - und die Burglehen an den Nordost- und Südostecken der Stadtbefestigung - heute Bakenhof und Issumer Turm - sowie 3 Stadttore, im Süden das Steintor, im Westen das Bruchtor und im Osten das Rheintor, die in die Stadt führten.

2. Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich Linn wird unter Schutz gestellt, weil das Erscheinungsbild von Linn, seiner Burg mit Vorburg sowie seiner Befestigungsanlagen für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung von Linn bedeutend ist und aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Trotz einiger Veränderungen ist der Denkmalwert und die Kontinuität des Erscheinungsbildes des historischen Stadtkerns und der Festungsanlagen von Linn gewahrt und erlebbar und stellt ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung von Linn dar. Diese Satzung soll der Erhaltung, Sicherung und Pflege des überkommenen Erscheinungsbildes von Linn sowie seiner Festungsanlagen dienen.

§ 4

Baudenkmäler und erhaltenswerte Bausubstanz

Nachfolgend werden die erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 2 DSchG NW, die für eine Eintragung in die Denkmalliste vorgesehene Bausubstanz und die den Denkmalbereich mitprägende und deshalb erhaltenswerte Bausubstanz aufgeführt:

Baudenkmäler gemäß § 2 DSchG

Die Burg mit Vorburg, darin das Jagdschloß und die Zehntscheune sowie der mittelalterliche Torturm, die umschließenden Mauern und die Stadtbefestigung, die Gebäude Albert-Steeger-Straße 19, 21, 25, 29, Andreasmarkt 3, 7, Issumer Straße 6, 17, 20, 37 - Issumer Turm -, Margarethenplatz 1, 2, Margarethenstraße, 1, 5, 19, 21, 23, 29, 31, 32, 33, 34, Rheinbabenstraße 88, 110, 144.

Die zur Eintragung in die Denkmalliste vorgesehene Bausubstanz

In der Rheinbabenstraße die Pfarrkirche St. Margareta sowie die Gebäude Albert-Steeger-Straße 1-17, 2, 4, 8, 10, 12, 14, 16, 18, Andreasmarkt 1, 2, Issumer Straße 9, 13, 19, Margarethenstraße 1 a, 3, 15, 16, 22, 40, 46, 47, 48, Mauerstraße 1, 2, Rheinbabenstraße 82, 84, 92, 93, 95, 97, 103, 106, 117, 130, 133, 135, 136, 137, 139, 141, 145, 147, 152.

Mitprägende und deshalb erhaltenswerte Bausubstanz

Andreasmarkt 4, 5, 6, Margarethenstraße 2, 3 a, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 35, 37, 39, Mauerstraße 7, Rheinbabenstraße 76, 78, 80, 86, 89, 91, 98, 100, 101, 102, 104, 109, 111, 113, 114, 116, 119, 123, 125, 126, 127, 129, 132, 154, 155, 156.

§ 5

Bestandteile der Satzung

Der Plan (Anlage 1), der die Grenzen des Denkmalbereiches aufzeigt (vgl. § 2 der Satzung) und das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 6

Rechtsfolgen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des

DSchG NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 DSchG NW. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 3 genannten Gründen.

Dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben nach § 62 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NWS. S. 19) (SGV NW 232) nicht genehmigungspflichtig ist.

2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalbereiches vorgenommen werden.

§ 7

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 6 dieser Satzung verstößt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW Nr. 22 S. 226/SGV NW 224) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Krefeld am 10.12.1986 beschlossene Satzung für den Denkmalbereich "Linn" in Krefeld-Linn.

Düsseldorf, 13.07.1987

Der Regierungspräsident Az.: 35.4.1.2.04 Im Auftrag: gez. Nitsch (L.S.)

III. Rechtsverbindlichkeit

Die vorstehende Satzung vom 07.08.1987 sowie die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 13.07.1987 - Az.: 35.4.1.2.04 - werden hiermit gemäß § 6 Abs. 3 DSchG NW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV. NWS. 224) öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung für den Denkmalbereich Linn tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt mit Begründung beim Oberstadtdirektor der Stadt Krefeld, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 596, 4150 Krefeld 1, vom Tage der Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Auskünfte über den Inhalt der Satzung sowie deren Begründung werden auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Zur besseren Orientierung ist der Geltungsbereich der Satzung für den Denkmalbereich Linn in dem untenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

